

## Anerkennung der Ausbildung in der Ukraine

Zusammensetzung der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen Ausbildung in der Ukraine:

- Sechs- (fünf in Medizin und Pharmazie) jähriges Studium mit Abschluss Diplom, beinhaltet zwei Prüfungen Krok 1 und Krok 2
- Ein- bis dreijährige Internatur (fachpraktische Ausbildung) mit Abschluss Fachprüfung Krok 3
- Verleihung des Zertifikats als „Spezialist“

Alle drei Bestandteile zusammen umfassen die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung und sind der Nachweis einer vollständig abgeschlossenen Ausbildung zur Berechtigung der selbständigen Berufsausübung in der Ukraine.

**Unvollständige** ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung: Eine solche liegt vor, wenn mindestens einer der drei Bestandteile fehlt oder nicht abgeschlossen wurde. Eine von Drittstaatsangehörigen absolvierte Ordinatur in der Ukraine ersetzt nicht die Internatur einschließlich Fachprüfung und Zertifikat als Spezialist. Für das Dez. IV.2 besteht in diesen Fällen keine Zuständigkeit. Vielmehr muss an das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie in Düsseldorf (für Medizin und Zahnmedizin) und an das HfGP, Dez. IV.1 (Pharmazie) zur Anrechnung von Studienleistungen verwiesen werden.

**Vollständig** abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung: Wenn alle Bestandteile vorliegen, die Zuständigkeit des HfGP durch Stellennachweisweis, Meldebescheinigung, familiäre Gründe etc. gegeben ist:

- Alle Ausbildungsteile wurden in der Ukraine absolviert und die Diplome und Bescheinigungen sind von einer ukrainischen Universität/Behörde ausgestellt: In diesen Fällen ist Erteilung einer Berufserlaubnis möglich (Gleichwertigkeitsgutachten sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, da diverse verfälschte Ausbildungscurricula aus der Ukraine im Umlauf sind)
- Eine oder mehrere Ausbildungsteile wurden in von Russland annektierten Universitäten erbracht und die Diplome und Bescheinigungen sind von russischen Behörden ausgestellt: In diesen Fällen sind keine Anerkennungen und damit keine Berufserlaubnisse/Approbationen möglich. Der Staat Ukraine erkennt russische Nachweise aus den annektierten Gebieten nicht an. Vielmehr wurde den Universitäten die Akkreditierung entzogen. Das Auswärtige Amt Deutschlands schließt sich dieser Haltung an, sodass russische Diplome/Bescheinigungen etc. hier nicht anerkannt werden.

### Zusammenfassung:

Die hier gestellten Approbations-/Berufserlaubnisanträge mit einer Ausbildung in der Ukraine sind zunächst dahingehend zu prüfen, ob die ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Grundausbildung abgeschlossen ist und zwar nach ukrainischem Ausbildungsrecht. Sie setzt sich zusammen aus einem Hochschulstudium mit Abschluss Diplom, einer sich daran anschließenden ein- bis dreijährigen Internatur (fachpraktische Ausbildung) mit Abschluss einer Fachprüfung und der Verleihung des Zertifikats als Spezialist.

Fehlt einer der Bestandteile, ist die Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis ausgeschlossen, es erfolgt der Verweis an die zuständige Behörde zur Anrechnung von Studienleistungen.

Bei vollständig abgeschlossenen Ausbildungen ist zunächst zu prüfen, ob ein/e Diplom/Bescheinigung von einer russischen Behörde/Universität ausgestellt wurde und dies eine Ausbildung in den von Russland annektierten Gebieten betrifft. Eine Anerkennung dieser Ausbildung einschließlich Approbation/Berufserlaubnis ist ausgeschlossen, da die Ukraine und daraus folgernd das Auswärtige Amt diese Nachweise nicht anerkennt.

Bei vollständig abgeschlossenen Ausbildungen, die mit ukrainischen Diplomen/Bescheinigungen nachgewiesen werden, kann eine Approbation/Berufserlaubnis ausgestellt werden.